

V. Verfahren für W2-Tenure-Track-Professuren

§ 16

Tenure-Verfahren für W2-Professorinnen/W2-Professoren mit Tenure-Track-Zusage

- (1) Die Rechtsstellung von W2-Professorinnen/W2-Professoren mit Tenure-Track-Zusage (§ 3 Abs. 2) richtet sich nach dem Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Sie werden für die Dauer von mindestens drei bis maximal sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt.
- (2) Die Bestimmungen von § 5 Abs. 2 und 4 und 5 sowie § 6 Abs. 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung.
- (3) W2-Professorinnen/W2-Professoren mit Tenure-Track-Zusage können ihre Amtsbezeichnung bzw. ihre akademische Bezeichnung um den Zusatz „Tenure Track“ ergänzen.
- (4) Für die Verstetigung des Dienstverhältnisses und die Übertragung der W3-Professur gelten §§ 11- 14 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Verfahren nach § 12 Abs. 1 spätestens zwölf Monate vor Ende des Dienstverhältnisses eröffnet wird und die Entscheidungen nach § 14 Abs. 2 spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung erfolgen sollen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller- Universität Jena in Kraft.

Jena, den 17. Mai 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Vierte Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (FSU – Serviceverfahrensatzung) Vom 06. Juni 2017

Gemäß § 13 Abs. 2 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz - ThürHZG - vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205, 213) i.V.m. § 35a Thüringer Vergabeverordnung - ThürVVO - vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 12. April 2017 (GVBl. S. 125), und § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes - ThürHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena die folgende Vierte Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (**FSU-SERVICEVERFAHRENSSATZUNG**) vom 03. Mai 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2012. S. 172), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der FSU-Serviceverfahrenssatzung vom 20. Mai 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2015. S. 78). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungssatzung am 18. April 2017 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung am 22.05.2017 unter dem Geschäftszeichen 5515/58-1-1 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der FSU-Serviceverfahrensatzung

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das zentrale Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (www.hochschulstart.de) zu übermitteln.“

(2) Die Einreichung eines ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformulars bei der FSU Jena bis zum Ablauf der in § 26 ThürVVO genannten Fristen (Ausschlussfrist) zusammen mit einer einfachen Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung sowie der ergänzenden bzw. begründenden Antragsunterlagen ist nur von folgenden Bewerbergruppen erforderlich:

- Internationale Bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung,
- Bewerber für ein Zweitstudium (ein Erststudium wurde erfolgreich abgeschlossen und das Abschlusszeugnis sowie die Abschlussurkunde liegen vor),
- Bewerber mit Sonderanträgen (Antrag auf bevorzugte Zulassung, Antrag auf Nachteilsausgleich, Härteantrag),
- Bewerber, die keine allgemeine Hochschulreife besitzen.

Bei allen anderen Bewerbergruppen genügt die fristgerechte elektronische Antragserfassung.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„**Anlage 1** (zu § 1 Abs. 2 FSU-Serviceverfahrensatzung)

In das Dialogorientierte Serviceverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung sind folgende Studiengänge einbezogen:

- Biochemie (Bachelor of Science)
- Biologie (Bachelor of Science)
- Biologie (Lehramt an Gymnasien – Jenaer Modell)
- Biologie (Lehramt an Regelschulen – Jenaer Modell)
- Ernährungswissenschaften (Bachelor of Science)
- Erziehungswissenschaft (Bachelor of Arts – Kernfach)
- Kommunikationswissenschaft (Bachelor of Arts – Ergänzungsfach)
- Kommunikationswissenschaft (Bachelor of Arts – Kernfach)
- Psychologie (Bachelor of Arts – Ergänzungsfach)
- Psychologie (Bachelor of Science)
- Wirtschaft und Sprachen (Bachelor of Arts).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung nach Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 06. Juni 2017

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena